Übersicht: Angemessene Richtwerte und Grenzwerte für Unterkunft und Heizung in Berlin ab 1. Januar 2023 gemäß AV-Wohnen

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Bürgergeld / Arbeitslosengeld II beziehen, übernimmt das Jobcenter bei einer Neuanmietung Ihre Bruttokaltmiete in der Regel nur bis zum Richtwert (Spalte 2). Bei bestehendem Mietvertrag kommt ein Umzugsvermeidungszuschlag und unter Umständen ein Härtefallzuschlag nach Nr. 3.5.1 AV-Wohnen hinzu. Die Bruttokaltmiete wird in diesem Fall voll übernommen, wenn sie nicht über den Werten der anzuerkennenden Aufwendungen liegt (Spalten 3 bis 4). Die Heizkosten übernimmt das Jobcenter nur in voller Höhe, wenn Ihr Wärmeverbrauch nicht über dem Grenzwert (Spalte 5) – gegebenenfalls mit Zu- und Abschlägen – liegt, es sei denn Sie haben einen erhöhten individuellen Wärmebedarf, etwa bei Alter oder Krankheit.

Das Jobcenter übernimmt die Bruttokaltmiete in den ersten 12 Monaten, in denen Sie nach dem 31. Dezember 2022 Leistungen erhalten, in tatsächlicher Höhe. Eine Prüfung der Angemessenheit findet in dieser sogenannten Karenzzeit nicht statt. Die Heizkosten werden in der Karenzzeit allerdings nur in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn der Wärmeverbrauch angemessen ist (für die tatsächliche, nicht für die angemessene Größe der Wohnung).

Bei Heizöl, Erdgas und Fernwärme

	Anzuerkennende Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizkosten)		Grenzwert	
Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen		mtl. inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag (+15%)	in € inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag (+15%) und Härtefallzuschlag (+10%)	Wärmeverbrauch (inklusive zentraler Warmwasserbereitung) jährlich in kWh
1	2	3	4	5
1	426,00	489,90	532,50	11.900
2	515,45	592,77	644,31	15.500
3	634,40	729,56	793,00	19.000
4	713,70	820,76	892,13	21.400
5	857,82	986,49	1072,28	24.300
für jede weitere Person	100,92	116,06	126,15	2.900

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in kWh pro Jahr		
1 Person	1.200		
2 Personen	1.560		
3 Personen	1.920		
4 Personen	2.160		
5 Personen	2.448		
für jede weitere Person	288		

^{*}Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten 10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Bei Wärmepumpe

			Anzuerkennende Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizkosten)	
Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen Richtwert Bruttokaltmiete* mtl. in €	mtl. inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag (+15%)	in € inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag (+15%) und Härtefallzuschlag (+10%)	Grenzwert Wärmeverbrauch (inklusive zentraler Warmwasserbereitung) jährlich in kWh	
1	2	3	4	5
1	426,00	489,90	532,50	4.700
2	515,45	592,77	644,31	6.100
3	634,40	729,56	793,00	7.500
4	713,70	820,76	892,13	8.500
5	857,82	986,49	1072,28	9.600
für jede weitere Person	100,92	116,06	126,15	1.100

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in kWh pro Jahr		
1 Person	480		
2 Personen	624		
3 Personen	768		
4 Personen	864		
5 Personen	979		
für jede weitere Person	115		